

- 2025 Weil der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Anpassung gestiegen ist, erhalten die Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Unfallversicherung ab dem 1. Januar 2025 eine Teuerungszulage von 2,5 Prozent.
- 2024 Per 1. Januar 2024 werden infolge des Inkrafttretens der Reform AHV 21 mehrere vorwiegend technische und formelle Änderungen der Gesetzgebung im Bereich der Unfallversicherung umgesetzt. Dabei wird insbesondere die Terminologie angepasst, da der Begriff «ordentliches Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt wird.
- Am 1. Juli 2024 tritt die Änderung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j UVV in Kraft, die eine neue Ausnahme von der Versicherungspflicht vorsieht: Nicht obligatorisch versichert sind demnach Personen, die als Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer bei einem Sportverein oder einer ähnlichen Organisation im Bereich des Sports tätig sind, soweit der Verein oder die Organisation all diesen Personen ausschliesslich ein jährliches Erwerbseinkommen in der Höhe von höchstens zwei Dritteln des Mindestbetrags der vollen jährlichen AHV-Altersrente ausrichtet.
- 2023 Der in Artikel 117 Absatz 1 UVV festgelegte Zuschlag bei ratenweiser Zahlung der Unfallversicherungsprämie wird gesenkt: bei halbjährlicher Prämienzahlung von 1,250 auf 0,25 Prozent der Jahresprämie und bei vierteljährlicher Prämienzahlung von 1,875 auf 0,375 Prozent der Jahresprämie.  
Weil der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Anpassung gestiegen ist, erhalten die Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Unfallversicherung ab dem 1. Januar 2023 eine Teuerungszulage von 2,8 Prozent.
- 2022 Im Rahmen der Weiterentwicklung der IV wurde die Unfalldeckung für Personen in Massnahmen der IV ins UVG aufgenommen. Zuständig für diese neue Versichertenkategorie ist unfallseitig die Suva. Dadurch sind diverse neue Bestimmungen im UVG und im UVV in Kraft getreten.  
Um zu präzisieren, dass sich gegen Unfall versicherte Patienten grundsätzlich in einem Vertragsspital behandeln lassen müssen und von diesem Grundsatz nur aus «medizinischen Gründen» abgewichen werden kann, wurde Artikel 15 UVV geändert.  
Die Bauarbeitenverordnung (BauAV) wurde totalrevidiert, damit sie dem Stand der Technik und den aktuellen Arbeitsbedingungen entspricht.
- 2021 Die Renten der Unfallversicherung werden per 1.1.2021 nicht erhöht, im Gegensatz zu den AHV-Renten. Während sich die AHV an der Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) orientiert, trägt die UV einzig dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) Rechnung. Der LIK ist zwischen der letzten Anpassung (2008) und September 2020 um 1,4 Punkte zurückgegangen, womit die Voraussetzungen für eine Rentenerhöhung für 2021 nicht erfüllt sind.
- 2020 Ebenso wie die AHV/IV-Renten bleiben auch die UVG-Renten per 1.1.2020 unverändert.  
Mit Beschluss vom 13.2.2019 hat das EDI die Anpassung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen genehmigt. Der technische Zinssatz wird damit bei allen Renten per 1.1.2020 auf 1,5% gesenkt.
- 2019 Die Renten der Unfallversicherung werden per 1.1.2019 nicht erhöht, im Gegensatz zu den AHV-Renten. Während sich die AHV an der Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) orientiert, trägt die UV einzig dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) Rechnung. Der LIK ist zwischen der letzten Anpassung (2008) und September 2018 um 0,8 Punkte zurückgegangen, womit die Voraussetzungen für eine Rentenerhöhung für 2019 nicht erfüllt sind.
- 2018 Per 1.1.2018 sind Artikel 50 Absätze 2, 4 und 5 der Verordnung über die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeiten im Überdruck in Kraft getreten. Absatz 2 legt fest, dass zwischen der Taucherin oder dem Taucher und der Signalfrau oder dem Signalmann eine dem Stand der Technik entsprechende Sprechverbindung bestehen muss, während die Absätze 4 und 5 präzisieren, dass bei Polizei- und Rettungstaucherinnen und -tauchern sowie im Rahmen der beruflichen Ausbildungstätigkeit auf eine Sprechverbindung nach Absatz 2 verzichtet werden kann.
- 2017 Die Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und die ausführende Verordnung (UVV) sind per 1.1.2017 in Kraft getreten. Mit der Revision soll eine Überentschädigung

vermieden werden, indem unter gewissen Voraussetzungen die Invalidenrenten, die auch im Rentenalter ausgerichtet werden, bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt werden (Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> UVG). Konsequenterweise wurde mit der Revision auch der Rentenanspruch von Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters verunfallen, aufgehoben.

Verschiedene technische Änderungen sollen das System optimieren und insbesondere die bestehenden Deckungslücken schliessen. So beginnt die Versicherungsdeckung künftig an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt, und nicht mehr mit dem faktischen Arbeitsbeginn (Art. 3 Abs. 1 UVG). Für unfallähnliche Körperschädigungen ist eine Neudefinition in Kraft getreten; neu wird eine gesetzliche Vermutung geschaffen, dass es sich bei den Listenverletzungen um unfallähnliche Körperschädigungen handelt (Art. 6 UVG). Zudem ist die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen neu im UVG geregelt (Art. 1a Abs. 1 Bst. b UVG).

Schadeneignisse, die das Nettoprämienvolumen der obligatorischen Versicherungszweige des dem Schadeneignis vorangehenden Versicherungsjahres aller Versicherer übersteigen, fallen künftig unter den Begriff «Grossereignis» und werden von den Versicherern über einen Ausgleichsfonds finanziert (Art. 78 UVG); der Ausgleichsfonds wird über Prämienzuschläge nach Eintritt des Grossereignisses gebildet.

Bei Berufskrankheiten, bei denen die betroffene Person an einem Mesotheliom, z. B. infolge Asbestbelastung, oder anderen Tumoren mit prognostisch ähnlich kurzer Überlebenszeit leidet, entsteht der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung mit dem Ausbruch der Krankheit und nicht mehr erst ab dem Zeitpunkt der Rentenfestsetzung (Art. 36 Abs. 5 UVV).

Schliesslich wurde zur Verbesserung der Governance auch die Organisation der Suva per 2017 etwas angepasst. Anstelle des Verwaltungsrates wurde der Suva-Rat (Art. 63 UVG) eingerichtet, der anstelle des Bundesrates den Präsidenten des Suva-Rates und die Mitglieder der Geschäftsleitung ernennt.

- 2016 Entsprechend den Renten der AHV/IV bleiben auch die Renten der Unfallversicherung für das Jahr 2016 unverändert. Artikel 22 Absatz 1 UVV wurde dahingehend geändert, dass sich der höchstversicherte Verdienst von Fr. 126 000.– auf Fr. 148 200.– pro Jahr erhöht. Dies ergibt einen Betrag von Fr. 406.– pro Tag. Aufgrund dieser Erhöhung wird auch der minimal versicherte Verdienst in der freiwilligen Versicherung angepasst (Art. 138 UVV). Der Schwellenwert für Selbstständigerwerbende wird neu mit einer Quote von 45 Prozent und derjenige für mitarbeitende Familienglieder mit einer Quote von 30 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes definiert. Das versicherbare Minimum beträgt nun Fr. 66 690.– bzw. Fr. 44 460.– Auf den 1.1.2016 erhöhen sich durch die Anpassung des höchstversicherten Verdienstes auch die Beträge für Hilflosenentschädigungen. Bei einer Hilflosigkeit leichten Grades beträgt die Entschädigung neu Fr. 812.– pro Monat, bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades Fr. 1624.– und bei einer Hilflosigkeit schweren Grades Fr. 2436.–.
- 2015 Der Landesindex der Konsumentenpreise ist im September 2014 um rund 0,7 Prozentpunkte zurückgegangen. Deshalb sind die UVG-Renten per 1.1.2015 nicht erhöht worden. Aufgrund der Änderung von Artikel 34d Absatz 2 AHVV werden «Sackgeldjobs» von Jugendlichen in Privathaushalten von der AHV-Beitragspflicht befreit. Für Arbeitnehmende unter 25 Jahren, die einen Lohn in einem Privathaushalt erzielen, der den Betrag von Fr. 750.– jährlich nicht übersteigt, werden somit im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung neu keine Beiträge ab dem ersten Lohnfranken entrichtet.
- 2014 Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat eine Änderung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen per 1.1.2014 genehmigt (Art. 108 Abs. 1 UVV). Im Wesentlichen werden neue Tafeln für die Berechnung der Kapitalisierung der Renten angewandt (Generationentafeln), die insbesondere der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung tragen. Konkret wird der technische Zinssatz für Renten aus Unfällen, die sich vor dem 1.1.2014 ereignet haben, auf 2,75% gesenkt, für Renten aus Unfällen ab dem 1.1.2014 auf 2%.
- 2013 Der Landesindex der Konsumentenpreise ist im September 2012 um rund 0,6 Prozentpunkte zurückgegangen. Deshalb sind die UVG-Renten per 1.1.2013 nicht erhöht worden. Da ab dem 1.1.2013 der Sold der Milizfeuerwehr ab einem Betrag von jährlich Fr. 5000.– in der AHV als massgebender Lohn berücksichtigt wird, ist die UVV (Art. 2 Abs. 1 Bst. i) abgeändert worden. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Angehörigen der Milizfeuerwehr generell von der UVG-

Versicherungspflicht ausgenommen sind. Auch wird die Kommission für die Statistik der Unfallversicherung (KSUV) nicht mehr als eine ausserparlamentarische Kommission betrachtet, sondern als ein «Gremium sui generis». Seit dem 1.11.2012, d.h. seit Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung über die Statistiken der Unfallversicherung (SR 431.835) lautet die neue Bezeichnung: «Koordinationsgruppe für die Statistik der Unfallversicherung (KSUV)».

- 2012 Die Invalidenrenten der obligatorischen Unfallversicherung werden nicht mehr revidiert, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich die anspruchsberechtigte Person definitiv aus dem Erwerbsleben zurückgezogen hat.
- 2011 Artikel 34d Absatz 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) wird dahingehend geändert, dass sich der geringfügige Lohn per 1.1.2011 von Fr. 2200.– auf Fr. 2300.– erhöht. Seit der letzten Anpassung im Januar 2009 hat sich keine Teuerung ergeben. Der Landesindex der Konsumentenpreise hat sich sogar um 0,6 Punkte zurückgebildet. Trotz dieser Herabsetzung bleiben die Renten ab dem 1.1.2011 unverändert.
- 2010 Gemäss Änderung von Artikel 34d Absatz 2 zweiter Satz AHVV müssen auf Löhnen, auch auf jenen, die Fr. 2200.– nicht übersteigen, der von den in der AHVV abschliessend aufgezählten Arbeitgebern im kulturellen Sektor beschäftigten Arbeitnehmenden, UVG-Prämien entrichtet werden.
- 2009 Verordnung 09: Teuerungszulagen von grundsätzlich 3,7% an Rentner/-innen der obligatorischen Unfallversicherung.  
Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung vom 19.12.1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und der Verordnung vom 25.6.2005 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/-innen bei Bauarbeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz betreffend Asbest. Die Verordnung vom 28.2.1950 über Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid wurde auf den 1.10.2009 aufgehoben.
- 2008 Änderungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17.6.2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) per 1.1.2008.  
Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes (Art. 22 Abs. 1 UVV) von Fr. 106 800.– auf Fr. 126 000.– auf den 1.1.2008.  
Änderungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Revision des AHV-Gesetzes vom 23.6.2006 zur Einführung der neuen AHV-Versichertennummer per 1.12.2007.  
Inkrafttreten der Verordnung vom 15.6.2007 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/-innen bei der Verwendung von Druckgeräten per 1.7.2007.  
Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung vom 27.9.1999 über die sichere Verwendung von Kranen per 1.10.2007.
- 2007 Änderungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht per 1.1.2007.  
Verordnung 07: Teuerungszulagen von grundsätzlich 2,2% an Rentner/-innen der obligatorischen Unfallversicherung.
- 2006 Änderungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Die Versicherer können je eine vom jeweiligen Risiko unabhängige Minimalprämie erheben; der Bundesrat verzichtet darauf, Höchstansätze für die Verwaltungskostenzuschläge festzulegen.

- 2005 Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) im Zusammenhang mit der Einführung der Mutterschaftentschädigung für erwerbstätige Mütter auf den 1.7.2005: Koordination des Taggeldanspruchs.  
Änderungen der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) per 1.7.2005 in demselben Zusammenhang: 1. Anerkennung der Erwerbsersatzleistung im Falle der Mutterschaft als den Unfallversicherungsschutz weiterführender Lohn und 2. Ausnahme der Entschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz über Dienstleistende und bei Mutterschaft von der Prämienpflicht.  
Verordnung 05: Teuerungszulagen von grundsätzlich 1,4% an Rentner/-innen der obligatorischen Unfallversicherung.
- 2004 Die Prämienforderung der obligatorischen Unfallversicherung wird per 1.7.2004 von der Konkursbetreibung ausgenommen und der Betreibung auf Pfändung unterstellt (Änderung im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG).  
Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) im Zusammenhang mit der 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG).  
Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) im Zusammenhang mit einer Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV): Rechnungsstellung bei Analysen die in Laboratorien durchgeführt wurden.
- 2003 Inkrafttreten des Tarifvertrages TARMED zwischen der Verbindung der Schweizer Ärzt/-innen (FMH) und der UV per 1.5.2003.  
Anpassung an das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG), Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV), Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen, u.a.m.  
Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung im Zusammenhang mit der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz: Die Suva überwacht neu die Arbeitssicherheit (integrale Aufsicht) bei den Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs im Rahmen der VUV.  
Änderung der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EigV) im Zusammenhang mit der Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe: Die Anerkennung der Arbeitsärzte wird neu nicht mehr in der EigV geregelt.  
Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidiums des Verwaltungsrates der Suva.  
Verordnung 03: Teuerungszulagen von grundsätzlich 1,2% an Rentner/-innen der obligatorischen Unfallversicherung.
- 2002 Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Versicherungsschutz bei Nichtberufsunfällen für Personen, die Taggelder einer kantonalen Mutterschaftsversicherung beziehen.  
Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Verpflichtung der Versicherer, dem Bundesamt für Statistik Angaben zur Verfügung zu stellen.  
Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV): Vorschriften über die Verwendung von Arbeitsmitteln dem neuesten Stand angepasst.
- 2001 Anpassungen bei Wahlfranchisen: Begrenzung der höchstzulässigen Rabatte sowie Einführung regionaler Prozentsätze für Prämienreduktionen. Verordnung 01: Teuerungszulagen von grundsätzlich 2,7% an Rentner/-innen der obligatorischen Unfallversicherung.
- 2000 Erhöhung des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes auf Fr. 106 800.– im Jahr und Fr. 293.– im Tag.  
Senkung der Stundengrenze für die obligatorische Versicherung von Nichtberufsunfällen von 12 auf 8 Stunden pro Woche.

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen im Rahmen der Umsetzung des Stabilisierungsprogramms 1998.  
Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung).  
Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/-innen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung).

- 1999 Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Taggeldkürzung bei grobfahrlässig herbeigeführten Nichtberufsunfällen. Verordnung 99: Teuerungszulagen von grundsätzlich 0,5% an Rentner/-innen der obligatorischen Unfallversicherung, neue Rechnungsgrundlagen für die Kapitalisierung der Witwen- und Witwerrenten sowie der Invalidenrenten. Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen.
- 1998 Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV). Anpassung der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) an das Mitwirkungsgesetz.
- 1997 Verordnung 97: Teuerungszulagen von grundsätzlich 2,6% an Rentner/-innen der obligatorischen Unfallversicherung. Änderung der Komplementärrentenbestimmungen (Art. 31–33, 43 der Verordnung über die Unfallversicherung). Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit.
- 1996 Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen: Neu prämienpflichtiges Versicherungsverhältnis zur SUVA.
- 1995 Verordnung 95: Teuerungszulagen von grundsätzlich 4,1% an Rentner/-innen der obligatorischen Unfallversicherung.
- 1984 Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) wird das bisherige Kranken- und Unfallversicherungsgesetz in 2 separate Gesetze getrennt und der obligatorische Unfallschutz auf alle Arbeitnehmenden ausgedehnt.
- 1965 Das teilrevidierte Kranken- und Unfallversicherungsgesetz tritt am 1.1.1965 in Kraft. Es enthält keine eigenständige Mutterschaftsversicherung.
- 1918 Das Bundesgesetz über eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung tritt am 1.4.1918 in Kraft.
- 1890 Mit der Aufnahme des Artikel 34bis in der Bundesverfassung wird der Grundstein zur Entwicklung der sozialen Sicherheit auf Bundesebene gelegt. Der Bund erhält den Auftrag, eine Kranken- und Unfallversicherung zu errichten.